



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München  
Az: 65113-611pps/001-2300#009  
Datum: 23.06.2016

## **Beschluss**

**gemäß § 18c Nr. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG**

**über die Verlängerung der Gültigkeit**

**des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006**

**für das Vorhaben**

**„2. S-Bahn-Stammstrecke Planfeststellungsabschnitt 3 A**

**München Ost (S-Bahn) / München Leuchtenbergring“**

**Vorhabenträger:  
DB Netz AG,  
DB Station&Service AG,  
DB Energie GmbH,  
vertreten durch  
die DB Netz AG  
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke  
Arnulfstraße 27  
80335 München**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
1.	Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006.....	3
2.	Unterlagen .....	3
-	Anlagen 1 bis 21.5 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 (2 Bände).....	4
3.	Zusagen .....	4
4.	Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	4
5.	Kosten .....	4
B.	Verwaltungsverfahren.....	5
1.	Verfahrensgang bis zur Einleitung des Verlängerungsverfahrens .....	5
2.	Einleitung des Verlängerungsverfahrens .....	6
2.1.	Anhörungsverfahren .....	6
2.1.1.	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	6
2.1.2.	Öffentliche Planauslegung .....	8
2.1.3.	Vereinigungen .....	9
2.1.4.	Verzicht auf einen Erörterungstermin.....	9
2.1.5.	Abschließende Stellungnahme der Anhörsbehörde .....	9
C.	Entscheidungsgründe .....	9
1.	Verfahrensrechtliche Würdigung .....	10
1.1.	Zuständigkeit.....	10
1.2.	Umweltverträglichkeit .....	10
2.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	10
2.1.	Unüberwindbare Hindernisse für die Plandurchführung im Verlängerungszeitraum .....	11
2.1.1.	Planrechtfertigung .....	12
2.1.1.1.	Zielkonformität des Vorhabens .....	12
2.1.1.2.	Finanzierbarkeit des Vorhabens .....	13
2.1.2.	Planänderungsbedarf des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 .....	14
2.1.3.	Natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften .....	14
2.1.3.1.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
2.1.3.2.	Keine Anwendung der BayKompV.....	16
2.1.4.	Anwendungsbereich immisionschutzrechtlicher Vorschriften.....	16
2.2.	Betroffene private und öffentliche Belange.....	17
2.2.1.	Private Belange .....	17
2.2.2.	Öffentliche Belange.....	18
2.3.	Entscheidung über den Zeitraum der Verlängerung .....	22
2.4.	Entscheidungen über Einwendungen.....	23
2.5.	Gesamtabwägung .....	35
3.	Kostenentscheidung .....	35
D.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	35

## Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
GG	Grundgesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd.	laufende Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, nach § 18c Nr. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG folgenden

## Beschluss:

### A. Verfügender Teil

#### 1. Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006

Die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 für das Vorhaben „2. S-Bahn-Stammstrecke Planfeststellungsabschnitt 3 A München Ost (S-Bahn) / München Leuchtenbergring“, Az. 61120 Pap (2. SBSS - PFA 3 A), wird um fünf Jahre verlängert.

#### 2. Unterlagen

Dem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Band Unterlagen zum Verlängerungsantrag, wobei es sich im Einzelnen um die folgenden Unterlagen handelt:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zum Verlängerungsantrag	nachrichtlich
2	Übersichtpläne 2.1 Übersichtslageplan Bau-km 0,0+00 – 1,7+00 2.2 Lageplan Baulogistik Bau-km 0,5+15 – 2,4+05	nachrichtlich
3	Arten- und Naturschutzrechtliche Überprüfung	nachrichtlich

	3.1 Ergänzende Untersuchungen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen 3.2 Analyse der Habitateignung für Zauneidechsen im Bereich des Kohlehochgleises und des geplanten Standorts des ESTW an der Friedenstraße (PFA3A) (Anhang 1 zu Anlage 3.1)	
4	Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006	nachrichtlich
5	Anlagen zum Erläuterungsbericht	nachrichtlich
5.1	Vereinbarung Bauträgerin – DB Netz AG	nachrichtlich

- Anlagen 1 bis 21.5 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 (2 Bände)

### **3. Zusagen**

Alle in diesem Beschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers werden hiermit für verbindlich erklärt.

### **4. Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### **5. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B.            Verwaltungsverfahren**

### **1.            Verfahrensgang bis zur Einleitung des Verlängerungsverfahrens**

Das Gesamtvorhaben „2. S-Bahn-Stammstrecke München“ umfasst den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten S-Bahn-Strecke zwischen den S-Bahnhöfen Laim und Leuchtenbergring mit einer Länge von rd. 10 km, von denen ca. 7 km im Tunnel unterhalb der Landeshauptstadt München verlaufen. Die Gesamtplanung des Gesamtvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke wurde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in vier Planfeststellungsabschnitte (PFA 1, PFA 2, PFA 3, PFA 3A) unterteilt.

Es liegen Planfeststellungsbeschlüsse für den PFA 1 (Erlass am 09.06.2015, noch nicht bestandskräftig), den PFA 2 (Erlass am 24.08.2009, bestandskräftig seit 20.12.2013) sowie den PFA 3neu (Erlass am 25.04.2016, noch nicht bestandskräftig) vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den PFA 3A wurde bereits am 30.05.2006 erlassen und ist seit dem 01.08.2006 unanfechtbar. Im Planfeststellungsabschnitt 2 gab es zwei nachträgliche Planänderungsverfahren gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG. Die erste vom Eisenbahn-Bundesamt am 10.03.2014 erlassene Planänderung ist bestandskräftig, gegen die zweite, am 12.02.2016 erlassene Planänderung sind 6 Klagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Der Vorhabenträger hat am 07.06.2011 eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für den PFA 3A vom 30.05.2006 beantragt. Der Grund hierfür war, dass sich das Bau- und Betriebskonzept der 2. S-Bahn-Stammstrecke zwischenzeitlich geändert hatte, weshalb der Vorhabenträger mit Schreiben vom 26.02.2010 einen neuen Antrag auf Planfeststellung für den davon direkt betroffenen PFA 3 (im Folgenden: PFA 3neu) stellte. Diese Änderungen im PFA 3neu hatten Auswirkungen auf die im PFA 3A planfestgestellten baulichen Anlagen, weshalb der vorbezeichnete Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss für den PFA 3A gestellt wurde. Die Regierung von Oberbayern hat die Anhörung zu diesem Planänderungsverfahren mit einer Stellungnahme vom 04.10.2012 abgeschlossen. Der Erlass eines Planänderungsbeschlusses für den PFA 3A steht noch aus.

## **2. Einleitung des Verlängerungsverfahrens**

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 21.08.2015, Az. I.NG-S-M(1) und (4) We, eine Entscheidung nach § 18c Nr. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG für die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3A beantragt. Der Antrag ist an demselben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Der Vorhabenträger hat beantragt, die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses PFA 3A um fünf Jahre zu verlängern. In diesem Zusammenhang führte er unter anderem ergänzende Untersuchungen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen durch und reichte die dazu erstellte Unterlage beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Art der Zauneidechse nur dann nicht verwirklicht würden, wenn zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen würden. Letztmalig legte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.02.2016 ergänzende Unterlagen zur Verlängerung vor.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 wurde die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens für den Verlängerungsantrag gebeten.

### **2.1. Anhörungsverfahren**

#### **2.1.1. Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt München
2	Wasserwirtschaftsamt München
3	Bayerisches Landesamt für Umwelt
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5	SWM Infrastruktur GmbH

6	Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr
7	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
8	Deutsche Telekom
9	DB Kommunikationstechnik GmbH
10	Bayernwerk AG
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
12	Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern
13	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern
14	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern
15	Sachgebiet 55.1 der Regierung von Oberbayern
16	Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Einwendungen, Bedenken, Forderungen oder Anregungen vorgetragen bzw. keine Stellungnahme abgegeben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 29.04.2016
5	SWM Infrastruktur GmbH Stellungnahme vom 09.05.2016
6	Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr Keine Stellungnahme
7	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Keine Stellungnahme
9	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 17.05.2016
10	Bayernwerk AG Stellungnahme vom 17.05.2016
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH



	Keine Stellungnahme
12	Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 29.03.2016
13	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 12.05.2016
16	Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern Keine Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben und in ihren Stellungnahmen Einwendungen, Bedenken, Forderungen oder Anregungen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt München Stellungnahme vom 11.05.2016
3	Bayerisches Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 19.04.2016
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 12.05.2016
8	Deutsche Telekom Stellungnahme vom 10.05.2016
14	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 18.05.2016
15	Sachgebiet 55.1 der Regierung von Oberbayern Stellungnahmen vom 07.04.2016 und 18.05.2016

### 2.1.2. Öffentliche Planauslegung

Die Unterlagen zum Verlängerungsantrag und die Anlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 haben auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) in der Landeshauptstadt München vom

04.04.2016 bis 04.05.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Ende der Einwendungsfrist war der 18.05.2016.

Aufgrund der Auslegung der Unterlagen zum Verlängerungsantrag sind Einwendungsschreiben von privaten Betroffenen eingegangen.

### **2.1.3. Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Es sind keine Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen.

### **2.1.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin**

Die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) hat nach Sichtung der abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, mangels Erörterungsbedürftigkeit der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auf eine förmliche Erörterung derselben zu verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

### **2.1.5. Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Unter dem 02.06.2016 hat die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) die abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Unter Zugrundelegung und bei Beachtung des Anhörungsergebnisses bestehen aus Sicht der Anhörungsbehörde keine Bedenken gegen die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006.

## **C. Entscheidungsgründe**

Vor der Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 war eine auf den Verlängerungsantrag be-

grenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen (§ 18c Nr. 2 AEG).

## **1. Verfahrensrechtliche Würdigung**

### **1.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 18c Nr. 1 AEG ist die Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über den Verlängerungsantrag zuständig. Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG, betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes, zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 BEVVG).

Zuständig für die Durchführung des nach § 18c Nr. 2 AEG begrenzten Anhörungsverfahrens ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BEVVG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 ZustVVerk die Regierung von Oberbayern.

### **1.2. Umweltverträglichkeit**

Es bedurfte für die Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3A weder einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit noch einer Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Denn der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht eröffnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Vorliegend handelt es sich bei der Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses weder um ein Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 2 UVPG noch um eine Entscheidung über die Zulässigkeit i.S.d. § 2 Abs. 3 UVPG.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung über den Antrag des Vorhabenträgers setzt eine Abwägung der von der Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3A betroffenen widerstreitenden Interessen voraus. Dies deshalb, weil die Verlängerung der Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses dem Vorhabenträger das Recht gibt, mit der Durchführung eines unanfechtbaren, planfest-

gestellten Vorhabens weiter zuzuwarten und der Zeitraum der Ungewissheit für die Planbetroffenen verlängert wird.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab ist – wie die Anhörungsbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 02.06.2016 zutreffend dargelegt hat – ausgehend von dem Antragsgegenstand, der die Verlängerung der Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses um fünf Jahre betrifft, zu bestimmen. Wegen der Rechtswirkungen auf öffentliche und private Rechte und Belange, die von einer Verlängerungsentscheidung ausgehen, insbesondere die im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG Rechtswirkungen zeitigende Fortgeltung der Veränderungssperre, setzt die Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses erstens voraus, dass sich seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Sach- und Rechtslage nicht dergestalt geändert hat, dass in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für die Verwirklichung des Vorhabens während der verlängerten Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses unüberwindbare Hindernisse bestehen; maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Erlasses des Verlängerungsbeschlusses. Zweitens sind alle von der Verlängerung der zeitlichen Erstreckung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nicht Gegenstand einer Verlängerungsentscheidung sind die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 bereits entschieden sind und von seinen Rechtswirkungen nach § 75 VwVfG umfasst sind.

## **2.1. Unüberwindbare Hindernisse für die Plandurchführung im Verlängerungszeitraum**

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt der Grundsatz, dass Recht, dessen Vollzugsunfähigkeit im Zeitpunkt seines Erlasses feststeht, sinnlos ist (BVerwG, Urteil vom 20.05.1999, Az. 4 A 12.98, juris Rn. 44). Das Vorhaben muss daher in dem verlängerten Zeitraum realisierbar sein. Stehen der Durchführung des Vorhabens im Verlängerungszeitraum unüberwindbare Hindernisse entgegen, stellt dies eine zwingende Zulassungsschranke dar.

### **2.1.1. Planrechtfertigung**

Ob es bei der Verlängerungsentscheidung überhaupt der Prüfung der Planrechtfertigung des Vorhabens bedarf, ist fraglich. Dies wäre nicht der Fall, wenn alle Wirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses sich von vornherein auf die insgesamt mögliche Ausführungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses inklusive verlängerter Laufzeit bezögen.

Diese Frage musste jedoch vorliegend nicht entschieden werden, da die Planrechtfertigung für die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 gegeben ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Planrechtfertigung für eine Verlängerung gegeben, wenn das planfestgestellte Vorhaben zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes (immer noch) vernünftigerweise geboten ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1985, Az. 4 C 59.82, juris Rn. 12; Urteil vom 27.07.1990, Az. 4 C 26.87, juris Rn. 20; Beschluss vom 13.07.2010, Az. 9 B 104.09, juris Rn. 5). Dies ist vorliegend, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, der Fall.

#### **2.1.1.1. Zielkonformität des Vorhabens**

Maßgebliches Fachplanungsgesetz für das in Rede stehende eisenbahnrechtliche Vorhaben ist das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG). Das Vorhaben hat den Zielsetzungen des AEG zu genügen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG dient das Allgemeine Eisenbahngesetz der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes. Den Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dient die Stärkung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrsnetzes, insbesondere die Verkürzung der Transportzeiten, die Anhebung des Beförderungskomforts und die Schaffung oder Verbesserung der Voraussetzungen für eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene (BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris Rn. 43; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2009, Az. 5 S 967/08, juris Rn. 41). Soweit für das Vorhaben keine gesetzliche Bedarfsfeststellung vorliegt, muss die Planung von einem zukünftig zu erwartenden Verkehrsbedürfnis getragen sein (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2009, Az. 5 S 967/08, juris Rn. 43).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3A gemessen an den Zielen des Allgemeinen Eisen-

bahngesetzes vernünftigerweise geboten. Der Planfeststellungsabschnitt PFA 3A ist Teil des Gesamtvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke. Das Gesamtvorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke dient der Verbesserung des Zugangebotes im S-Bahn-Netz München durch die Verdichtung des Taktangebotes in der Hauptverkehrszeit (Planfeststellungsbeschluss für den PFA 3A vom 30.05.2006, S. 42). Diese Zielsetzung wurde konkretisiert, hat sich aber im Kern nicht geändert. Das Gesamtvorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke ist wesentlicher Bestandteil der Infrastrukturplanungen zum Bahnknoten München zur Verbesserung des Verkehrsflusses im Münchner S-Bahn-Netz. Es ist Voraussetzung für eine bessere Anbindung der gesamten Metropolregion an die Münchner Innenstadt und für eine schnelle und attraktive Verbindung zum Flughafen München, indem das Nadelöhr des Münchner S-Bahn-Systems beseitigt wird. Im Falle einer Störung wird es nach Realisierung des Gesamtvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke eine Ausweichmöglichkeit geben. Für die Verwirklichung dieser Ziele besteht ein Bedarf. In der Hauptverkehrszeit besteht ein Zwei-Minuten-Takt auf der Stammstrecke, der die Kapazität der Stammstrecke ausschöpft. Eine weitere Leistungssteigerung ist nicht mehr möglich. Zukünftig wird sich das Bedürfnis nach Realisierung des Gesamtvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke noch erhöhen. Denn entgegen dem bundesweiten Trend nimmt die Bevölkerung der Landeshauptstadt München und der gesamten Metropolregion München nach den aktuellen Bevölkerungsprognosen aufgrund von Wanderungsgewinnen und Geburtenüberschüssen zu.

#### **2.1.1.2. Finanzierbarkeit des Vorhabens**

Die Planrechtfertigung würde einem Vorhaben fehlen, das wegen mangelnder Finanzierbarkeit objektiv nicht realisierungsfähig ist; dann wäre die Planung verfrüht und deshalb unzulässig (BVerwG, Beschluss vom 28.12.2009, Az. 9 B 26.09, juris Rn. 4). Es ist daher im Rahmen einer prognostischen Vorausschau zu beurteilen, ob dem Vorhaben während des Verlängerungszeitraums unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.03.2006, Az. 9 B 18.05, juris Rn. 3).

Dass eine Finanzierung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums ausgeschlossen ist, ist nicht ersichtlich.

### **2.1.2. Planänderungsbedarf des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 für den PFA 3A in zum Teil geänderter Form auszuführen. Dies deswegen, weil der Vorhabenträger das Bau- und Betriebskonzept der 2. S-Bahn-Stammstrecke seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zwischenzeitlich geändert hat und das Gesamtvorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke im PFA 3, an das der PFA 3A im Osten unmittelbar anschließt, umgeplant worden ist. Ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG ist bereits durchlaufen worden; es steht nur noch die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde aus, die nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens unproblematisch innerhalb des verlängerten Durchführungszeitraums getroffen werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Planänderung ablehnend beschieden würde, sind aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens nicht ersichtlich.

Die Gegebenheit einer Planänderung nach § 76 VwVfG stellt für die Durchführung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums und damit für die Verlängerungsentscheidung kein unüberwindbares Hindernis dar, da eine Planänderung nach § 76 VwVfG überhaupt nur in Betracht kommt, wenn sie nach Gegenstand, Art, Größe oder Betriebsweise die Identität des Vorhabens wahrt und das Gesamtkonzept der Planung nicht in Frage stellt.

### **2.1.3. Natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften**

Der Verlängerungsbeschluss bedarf keiner vorgängigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, weil die Verlängerung der Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG begründet. Etwaige artenschutzrelevante Wirkungen beruhen allein auf den vorhabensbedingten Wirkungen des zur Verlängerung anstehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 und nicht auf der Verlängerungsentscheidung. Auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist dementsprechend nicht anzuwenden.

#### **2.1.3.1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 hat in Anwendung eines unionsrechtswidrigen Gesetzes eine aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichende Untersuchung und Bewertung der Betroffenheiten im Untersu-

chungsraum angestellt. Unabhängig davon, dass es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses im Rahmen der Verlängerungsentscheidung zu prüfen, hat der Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 lediglich den Artenschutz unter Heranziehung der damals bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den Blick genommen. Dies berührt aber nicht seine Verlängerungsfähigkeit. Denn die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stellt für die Durchführung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums kein unüberwindbares Hindernis dar.

Nach den Untersuchungen des Vorhabenträgers ist es zur Vermeidung von Gefährdungen der Zauneidechsen artenschutzfachlich geboten, einige Vermeidungsmaßnahmen – Vergrämungen, Aufstellen von Reptilienschutzzäunen vorzunehmen sowie eine ökologische Bauüberwachung – zu ergreifen. Es kann dahinstehen, ob unter diesen Umständen die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, deren es ohne die Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen bedürfte, umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen dem Erlaubnisvorbehalt des § 18 Satz 1 AEG unterfallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.04.2007, Az. 9 VR 4.07, juris Rn. 3). In jedem Fall ist der Vorhabenträger weder zeitlich noch von Sach- und Rechtswegen gehindert, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 unterbliebene ordnungsgemäße Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen eines Planänderungsverfahrens nach § 76 VwVfG nachzuholen. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einer faunistischen Kartierung und die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist ein bewährtes Vorgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 25.09, juris Rn. 31). Es kann deshalb gesichert davon ausgegangen werden, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 unterbliebene ordnungsgemäße Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im beantragten Verlängerungszeitraum nachgeholt werden kann. Im Rahmen eines nachzuholenden Planänderungsverfahrens könnten dann auch die sowohl von der Unteren als auch von der Höheren Naturschutzbehörde geltend gemachten



Defizite der ergänzenden Untersuchung zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen vom Dezember 2015 abgearbeitet werden.

#### **2.1.3.2. Keine Anwendung der BayKompV**

Der Vorhabenträger hat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen wegen zeitlicher Überholung nicht beachten können. Für die Durchführung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums stellen die Änderungen der Rechtslage durch Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung aber kein unüberwindbares Hindernis dar. Sie sind vielmehr rechtlich unbeachtlich. Denn der Anwendungsbereich der Bayerischen Kompensationsverordnung ist nicht eröffnet.

Die Bayerische Kompensationsverordnung findet nach § 1 BayKompV Anwendung auf Eingriffe im Sinn von § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG. Solche Eingriffe werden mit dem Verlängerungsbeschluss nicht zugelassen. Eingriffe in Natur und Landschaft beruhen auf den Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006. Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nicht zu prüfen, ob der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss in der Form, in der er erlassen worden ist, heute noch erlassen werden könnte, und für den Fall, dass dies nicht so ist, ob dieser gegebenenfalls durch den Verlängerungsbeschluss mit Nebenbestimmungen zu versehen ist und ob die festgestellten Fehler zu heilen sind. Nebenbestimmungen, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses ergänzen sollen und nicht die (nachteiligen) Rechtswirkungen der Verlängerung abmildern oder sonst betreffen, sind nicht Gegenstand des Verlängerungsverfahrens und können deshalb erst Recht nicht (Verfügungs-) Gegenstand dieses Verlängerungsbeschlusses sein.

#### **2.1.4. Anwendungsbereich immissionschutzrechtlicher Vorschriften**

Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften haben sich seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 geändert. Vorschriften in Bezug auf vorhabensbedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen sind vom Gesetzgeber novelliert worden. Dies betrifft insbesondere § 43 BImSchG, wonach mit Inkrafttreten des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesimmissions-

schutzgesetzes der Schienenbonus weggefallen ist, die §§ 3 und 4 sowie die Anlage 2 (Schall 03) der 16. BImSchV (Neufassung der Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege) und die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder).

Für die Durchführung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums stellen diese Änderungen der Rechtslage aber keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Sie sind vielmehr rechtlich unbeachtlich. Dies deswegen, weil die geänderten Vorschriften nicht Prüfungsgegenstand der Verlängerungsentscheidung sind. Die Verlängerungsentscheidung lässt weder den Bau noch die wesentliche Änderung an einem Schienenweg der Eisenbahnen i.S.d. §§ 41 ff. BImSchG, § 1 der 16. BImSchV zu. Dies ist nämlich bereits durch den Ausgangsplanfeststellungsbeschluss geschehen. Mit der Verlängerungsentscheidung wird dementsprechend auch nicht die Errichtung und der Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen i.S.d. § 1 der 26. BImSchV zugelassen.

## **2.2. Betroffene private und öffentliche Belange**

Die privaten und öffentlichen Belange, die für und gegen die Verlängerung sprechen, sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **2.2.1. Private Belange**

Die von der Verlängerung für die Planbetroffenen ausgehende Belastung in Form der Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses liegt im Wesentlichen darin, dass die Planbetroffenen weiterhin den Rechtswirkungen des § 19 AEG ausgesetzt werden und ihnen die Wirkung zugemutet wird, dass der Vorhabenträger über die ursprüngliche Ausführungsfrist hinaus für die verlängerte Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses von der unanfechtbar eingeräumten Möglichkeit der Durchführung des festgestellten Plans Gebrauch machen kann. Zugunsten der Planbetroffenen ist einzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 für den PFA 3A bereits seit fast zehn Jahren unanfechtbar und vollziehbar ist. Anders als bei Planfeststellungsbeschlüssen, deren Geltungsdauer gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG fünf Jahre beträgt, haben die Planbetroffenen vorliegend eine Veränderungssperre und damit eine Einschränkung ihres Eigentums für eine Dauer von zehn Jahren und damit bereits für die doppelte Zeitspanne hinzunehmen gehabt. Diese Tatsache erhöht das Gewicht der Inte-

ressen der Planbetroffenen, baldmöglichst endgültig Rechtsklarheit über ihre zukünftigen Verfügungsmöglichkeiten zu erhalten.

Allerdings sind durch den Planfeststellungsbeschluss zum PFA 3A der 2. S-Bahn-Stammstrecke nur zwei Flurstücke im Eigentum Dritter und diese nur in geringem Umfang betroffen. Es handelt sich dabei um das Flurstück lfd. Nr. 3 des Grunderwerbsverzeichnisses (Anlage 15.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006) und um das Flurstück lfd. Nr. 9 des Grunderwerbsverzeichnisses (Anlage 15.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006). Das betroffene Flurstück lfd. Nr. 3 des Grunderwerbsverzeichnisses hat eine Fläche von 14.416 m<sup>2</sup> und wird nur bauzeitlich und nur zu 148 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Das betroffene Flurstück lfd. Nr. 9 des Grunderwerbsverzeichnisses hat eine Fläche von 8.654 m<sup>2</sup> und wird zwar dauerhaft in Anspruch genommen; dies aber nur zu 25 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus steht es im Eigentum der öffentlichen Hand, weshalb seine Inanspruchnahme mangels Grundrechtsschutzes nach Art. 14 GG von geringerem Gewicht ist als die Inanspruchnahme von Privateigentum (vgl. BVerfGE 61, 82, 108 – Sasbach). Die Veränderungssperre betrifft somit nur einen kleinen Kreis Betroffener. Zudem ist von Bedeutung, dass für durch die Veränderungssperre entstehenden Vermögensnachteile seitens der betroffenen Grundstückseigentümer Entschädigungsansprüche nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 AEG bestehen.

Hinzu kommt, dass Planungsabsichten und Planungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre in ihrer Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG betroffenen Landeshauptstadt München bzw. der in ihrem Eigentum betroffenen Grundeigentümer bislang nicht vorgetragen wurden, weshalb auch aus diesem Grund keine gewichtigen Interessen der Planbetroffenen inmitten stehen.

Sonstige Änderungen der Sach- und Rechtslage, die das Gewicht des Interesses an der Verschonung von den Wirkungen der Durchführung des Plans mindern oder erhöhen und die nicht bereits von der Genehmigungs- und Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG abschließend umfasst sind, sind nicht ersichtlich.

### **2.2.2. Öffentliche Belange**

Es sprechen gewichtige öffentliche Belange für die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006. Dies gilt auch unter Berücksichtigung

sonstiger, dem Vorhabeninteresse gegenläufiger öffentlicher Belange und Interessen.

Für eine Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses spricht, dass von einem Beginn der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3A bis zum Jahr 2021 und damit innerhalb der beantragten Verlängerungsfrist auszugehen ist. Dies deshalb, weil nun alle Planfeststellungsbeschlüsse zu den einzelnen Planfeststellungsabschnitten (PFA 1, 2, 3neu, 3A) wirksam geworden und weitestgehend aufeinander abgestimmt worden sind. Das Gesamtvorhaben ist demnach in einem weit vorangeschrittenen und konkretisierten Stadium angelangt, das auf eine baldige Durchführung schließen lässt.

Es ist für die Gewichtung der für die Verlängerung sprechenden Belange irrelevant, dass der Vorhabenträger im Rahmen seines Verlängerungsantrags ergänzende Untersuchungen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen durchgeführt hat und diese zu dem Ergebnis kommen, dass im Geltungsbereich des PFA 3A im Bereich des Kohlehochgleises sehr wahrscheinlich Zauneidechsen vorkommen (Verlängerungsantrag PFA 3A, Ergänzende Untersuchungen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen, Dez. 2015, S. 7). Um Gefährdungen der Zauneidechsen zu vermeiden, müssen einige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (Verlängerungsantrag PFA 3A, Ergänzende Untersuchungen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen, a.a.O.). Diese zusätzlichen Maßnahmen können nicht im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens zugelassen werden. Sie müssen im Wege einer Planänderung Berücksichtigung finden, die aufgrund ihres geringen Umfangs und ihrer Unwesentlichkeit zu keinen maßgeblichen zeitlichen Verzögerungen führen wird. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen lassen eine gesicherte Prognose zu, dass die artenschutzrechtlichen Tatbestände im Rahmen eines Planänderungsverfahrens abgearbeitet werden können. Entsprechendes gilt auch für den unter Ziffer B.1. näher bezeichneten Planänderungsantrag vom 07.06.2011. Das diesbezügliche Anhörungsverfahren wurde bereits durchlaufen. Die beantragten Planänderungen stellen Anpassungen der planfestgestellten Baumaßnahmen an die korrespondierende Planung des vorangehenden Abschnitts PFA 3neu dar. Mit der beantragten Änderung der Linienführung und Trassierung werden bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des planfestgestellten Vorhabens geändert. Ihrem Umfang nach lassen diese Änderungen das Plangefüge in seinen Grund-

zügen unberührt und dürften daher unwesentlich sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.1989, Az. 4 C 12.87, juris Rn. 26). Jedenfalls ist das Gesamtkonzept der Planung nicht in Frage gestellt. Das Ziel der Baumaßnahmen – die Gewährleistung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Abschnittes Ostbahnhof–Leuchtenbergring im Zuge der Ertüchtigung für den 10-Minuten-Takt – bleibt unverändert bestehen. Die planfestgestellten Baumaßnahmen werden nur nach Art und Umfang dem veränderten Ist- und Planungszustand nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3neu angepasst.

Das Gesamtvorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke wird außerdem auf Ebene der Landesplanung weiterhin als wirtschaftlich und verkehrlich bedeutsam eingeordnet. Insofern hat sich die Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Bedarfs der 2. S-Bahn-Stammstrecke in den letzten zehn Jahren nicht geändert. Dies zeigen die Ziele der Raumordnung, konkret die Ziele der 16. Änderung des Regionalplans der Region München (14) vom 14.12.2006, die Ziele im Entwurf der Ziele und Grundsätze zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München vom 10.12.2015 sowie die Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013.

In der 16. Änderung des Regionalplans der Region München (14) vom 14.12.2006 heißt es unter B V 2.2 2.3.2 (Z):

*„Die Kapazität der S-Bahn-Stammstrecke zwischen Pasing und Ostbahnhof soll erhöht werden. Dazu soll ein zweiter, parallel zur S-Bahn-Stammstrecke verlaufender Tunnel realisiert und die Verknüpfung mit dem S- und U-Bahn-Netz verbessert werden.“*

In der Begründung zur 16. Änderung des Regionalplans der Region München (14) vom 14.12.2006 wird auf S. 10 das Ziel näher erläutert. Die Erhöhung der Kapazität der S-Bahn-Stammstrecke ist demnach deshalb unumgänglich, weil bedingt durch die Struktur des Münchner S-Bahn-Netzes nahezu alle S-Bahn-Linien über die Stammstrecke zwischen Pasing und Ostbahnhof führen. Dies bewirke eine sehr dichte Zugfolge, die durch bereits erfolgte Taktverdichtungen auf den radialen S-Bahn-Strecken so hoch ist, dass sie betriebstechnisch nur noch schwer zu bewältigen ist und bei Problemen rasch zu erheblichen Störungen des gesamten S-Bahn-Netzes führe. Außerdem solle die Zugfolge auf allen S-Bahn-Strecken bis hin zu einem 10-Minuten-Takt weiter gesteigert werden. Als

Vorzugslösung sei dementsprechend der zweite S-Bahn-Tunnel angedacht (vgl. S. 11 der 16. Änderung des Regionalplans Region München (14)).

In dem Entwurf der Ziele und Grundsätze zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München vom 10.12.2015 findet sich das Ziel der 16. Änderung des Regionalplans Region München in konkretisierter Form wieder, dort unter B III 2.3 2.3.1 (Z):

*„Die Kapazität der S-Bahn-Stammstrecke zwischen Pasing und Ostbahnhof muss erhöht werden. Dazu ist ein zweiter Tunnel zu realisieren und die Verknüpfung mit dem S- und U-Bahn-Netz zu verbessern. Die zweite S-Bahn-Stammstrecke muss auch Regionalzüge integrieren.“* In der Begründung des Entwurfs auf S. 14 werden bereits die folgenden konkreten Aussagen zur 2. S-Bahn-Stammstrecke getroffen:

*„Mit dem Bau der 2. Stammstrecke wird dieser Engpass beseitigt. Auf ca. 10 km Streckenlänge zwischen den Bahnhöfen Laim und Leuchtenbergring werden zwei neue Gleise gebaut. Kernstück der neuen Ost-West-Verbindung ist ein 7,3 km langer Tunnel der die beiden Umsteigebahnhöfe Haupt- und Ostbahnhof miteinander verbindet. Der 2. Stammstreckentunnel wird drei neue unterirdische Stationen am Hauptbahnhof, Marienhof und Ostbahnhof erhalten. Die 2. Stammstrecke ermöglicht weitere Taktverdichtungen im S-Bahn-Netz sowie zusätzliche Express-S-Bahnen. Längerfristig ermöglicht die 2. Stammstrecke auch Direktverbindungen von außerhalb der Region in das Zentrum von München. Die 2. Stammstrecke ist auch eine wesentliche Voraussetzung für eine attraktive, schnelle Anbindung des Flughafens.“*

Eine Zusammenschau der 16. Änderung des Regionalplans Region München (14) vom 14.12.2006 mit dem Entwurf der Ziele und Grundsätze zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München vom 10.12.2015 zeigt, dass der Bedarf für die 2. S-Bahn-Stammstrecke und somit auch für den PFA 3A weiterhin besteht. Dies macht vor allem die gegenüber der 16. Änderung konkretisierende Formulierung zur 2. S-Bahn-Stammstrecke im Entwurf deutlich. Dementsprechend sprechen schon der Regionalplan und seine derzeitige im Entwurf befindliche Fortentwicklung von einer starken raumordnerischen Bedeutung der 2. S-Bahn-Stammstrecke und somit auch des PFA 3A.

Darüber hinaus enthält auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013 die Festlegung in G 4.3.2, dass der Bahnknoten München ausgebaut werden soll. Erläuternd bezieht das Landesentwicklungsprogramm dazu auf seinen Seiten 47 und 48 Stellung. Danach haben „die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag am 23.03. bzw. 14.04.2010 ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Bahnknotens München beschlossen. (...) Das modulare Gesamtkonzept Bahnknoten München umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben: 2. Stammstrecke, (...)“.

Die Raumordnungspläne sprechen sich somit für die im öffentlichen Interesse liegende hohe verkehrliche Bedeutung des Vorhabens der 2. S-Bahn-Stammstrecke aus.

### **2.3. Entscheidung über den Zeitraum der Verlängerung**

Die Planfeststellungsbehörde hält den beantragten Zeitraum von fünf Jahren für ausreichend, aber auch notwendig.

Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht dargelegt, dass die 2. S-Bahn-Stammstrecke als Gesamtmaßnahme, jedoch vergabemäßig in Baulose unterteilt, realisiert und als Ganzes in Betrieb genommen wird und im Bereich des Bf Leuchtenbergring eine gemeinsame Durchführung der Baumaßnahmen aus den Planfeststellungsabschnitten PFA 3 A und PFA 3neu vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes des PFA 3neu ist die Wahl eines langen Verlängerungszeitraums geboten. Zu erwartende Klageverfahren können sich einige Jahre hinziehen.

Zudem gibt es für das Gesamtvorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke (noch) keine gesetzliche Bedarfsfeststellung. Dies erschwert die haushaltspolitischen Verhandlungen für die öffentlichen Zuwendungsgeber und begründet für sich genommen die Notwendigkeit nach einem langen Zeitraum zur Durchführung des Vorhabens.

Auch bedarf des beantragten Verlängerungszeitraums zur Aufstellung eines sinnvollen Bauzeitenplans. Die größtmögliche Vermeidung von Behinderungen im Schienenverkehr, die durch Streckensperrungen entstehen können, liegt im öffentlichen Interesse.

## **2.4. Entscheidungen über Einwendungen**

Soweit dieser Beschluss zu einzelnen, teilweise sehr breit ausgeführten Einwendungen nicht ausdrücklich oder in einer knappen Form Stellung bezieht, werden diese vollumfänglich zurückgewiesen. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hieraus nicht gefolgert werden kann, eine Auseinandersetzung mit den Darlegungen und den zugrunde liegenden persönlichen oder sachlichen Betroffenheiten wäre nicht oder nicht gründlich genug erfolgt. Im Einzelnen:

### Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München hat sich mit Schreiben vom 11.05.2016 zum Verlängerungsantrag geäußert und ihr grundsätzliches Einverständnis zu der Verlängerung erklärt. In den Nummern 1 (Maßnahmen während der Baudurchführung), 3 (Altlasten), 4 (Abfallrecht), 5 (Wasserrecht), 6 (Lärmschutz), 7 (Natur- und artenschutzrechtliche Belange) und 8 (Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes) und 9 (Weitere Belange) werden mit Ausnahme der Nummer 8f die Ergreifung flankierender Maßnahmen gefordert. Die geforderten Maßnahmen sind abzulehnen. Bei ihnen handelt es sich alternativ um solche der Planfeststellung, der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung und daher sind diese Maßnahmen nicht Gegenstand der Verlängerungsentscheidung. Soweit die Landeshauptstadt München Defizite der ergänzenden Untersuchung zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen vom Dezember 2015 vorträgt, wird zudem auf die Ausführungen unter C. 2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

In Nummer 2 ihrer Stellungnahme weist die Landeshauptstadt München darauf hin, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchen Mitte bereits in Umsetzung sei. Der Bauleistungsplan zum PFA 3neu sehe eine unmittelbare Zufahrt von der Baumkirchner Straße zur Lagerfläche vor. Diese Zufahrt sei jedoch so nicht mehr möglich, da der rechtskräftige Bebauungsplan hier eine öffentliche Grünfläche vorsehe, die flächig zu begrünen sowie mit Bäumen zu überstellen sei. Des Weiteren sei in der südlich anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche eine behindertengerechte Erschließung entlang der öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Um die Erschließung der Bahnflächen dauerhaft zu gewährleisten, sei im Bebauungsplan Nr. 1971 eine Dienstbarkeitsfläche dargestellt. Einer Querung der öffentlichen Grünfläche für spätere Erschließungszwecke der Baustellenlogistikfläche, die im Bebauungsplan weiter westlich als Dienst-



barkeitsfläche vorgesehen sei, könne nicht zugestimmt werden. Es sei die vorgesehene Dienstbarkeitsfläche zu nutzen.

Unabhängig davon, dass der Einwand der Landeshauptstadt München zu den Zufahrten nicht zum Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab einer Verlängerungsentscheidung gehört, hat der Vorhabenträger in seiner schriftlichen Erwidern vom 17.05.2016 dargelegt, dass ihm die im Jahr 2013 geänderte bauplanungsrechtliche Situation bekannt sei. Es habe mit ihm eine Abstimmung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchen Mitte stattgefunden, woraufhin ihm eine angemessene Ersatzzuwegung zur der Baustelleneinrichtungsfläche eingeräumt wurde. Diese Zuwegung sei, soweit sie nicht über das öffentlich gewidmete Straßen- und Wegenetz erfolge, dinglich gesichert. Die Zuwegung über diese Dienstbarkeitsfläche werde genutzt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen des Vorhabenträgers besteht kein Dissens im Hinblick auf die Forderungen der Landeshauptstadt München zum Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchen Mitte; die Planung des Vorhabenträgers berücksichtigt bereits die geänderte bauplanungsrechtliche Situation.

In Nr. 8f ihrer Stellungnahme weist die Landeshauptstadt München auf Differenzen zwischen den Planfeststellungsunterlagen zum PFA 3A und zum PFA 3neu bei den Themen Brand- und Katastrophenschutz hin.

Die aufgezeigten Friktionen rufen das Bedürfnis nach einer Planänderung hervor. Eine solche Planänderung steht der Durchführbarkeit des Vorhabens in der beantragten verlängerten Ausführungsfrist nicht als Hindernis entgegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C. 2.1.2. dieses Beschlusses verwiesen.

In Nr. 9 (weitere Belange) ihrer Stellungnahme teilt die Landeshauptstadt München das Ergebnis der beteiligten Bezirksausschüsse mit. Die Forderung des Bezirksausschusses 05 Au-Haidhausen, die Planung zu überdenken, da die vielen Verzögerungen, die zur Notwendigkeit der Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses geführt hätten, auf ein grundsätzliches Problem in der Planung verwiesen, war abzulehnen. Zum einen sind Fragen der Planfeststellung und damit auch Fragen der Planung nicht Gegenstand der Planung und zum anderen ist von dem Beginn der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb der beantragten Verlängerungsfrist auszugehen.

### Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat sich mit Schreiben vom 12.05.2016 zum Verlängerungsantrag geäußert und auf seine Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zum PFA 3A verwiesen. Außerdem wurde auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG hingewiesen.

Die Forderungen sind im Rahmen der Verlängerungsentscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Planfeststellungsverfahren wurde jedoch im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 gewürdigt und dort auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unter A.V.6. hingewiesen.

### Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat sich mit Schreiben vom 19.04.2016 zum Verlängerungsantrag geäußert und zunächst auf seine Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren und Planänderungsverfahren zum PFA 3A verwiesen. Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob wegen des Wegfalls des Schienenbonus die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 in Frage zu stellen ist. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seit dem Planfeststellungsbeschluss bereits ein Jahrzehnt vergangen und der Baubeginn noch nicht absehbar ist und daher eine Vereinbarung angeregt, dass zur Minimierung von Belästigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere beim oberirdischen Baubetrieb von den beteiligten Firmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechenden geräuscharmen Baumaschinen eingesetzt werden und moderne und erschütterungsarme Verfahren zur Anwendung kommen.

Zu den Äußerungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist Folgendes auszuführen: Die aufgezeigte Änderung der Rechtslage ruft weder die Rechtspflicht noch die Rechtsmacht nach (Neu-)Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen und der Erstellung entsprechender Gutachten und Unterlagen hervor. Denn der zu verlängernde Planfeststellungsbeschluss wurde bereits im Jahr 2006 abschließend beschieden und für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblich (BverwG; Urteil v. 18.12.1887, Az.: 4 C 32.84, juris Rn. 32). Spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage sind nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den

Stempel der Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (BVerwG, Beschl. v. 22.03.1999, Az.: 4 BN 27.98, juris Rdn. 7). Die Verlängerungsentscheidung ist somit kein Zweitbescheid, mit dem erneut ein Vorhaben zugelassen würde und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte zu prüfen wären. Auch der Erlass von Nebenbestimmungen zu dem Verlängerungsbeschluss, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschluss ergänzen sollen und nicht die (nachteiligen) Rechtswirkungen der Verlängerung abmildern oder sonst betreffen, sind deshalb von Rechts wegen abzulehnen.

Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C. 2.1.4. dieses Beschlusses verwiesen.

#### Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom Technik hat sich mit Schreiben vom 10.05.2016 zum Verlängerungsantrag geäußert und im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachtende Maßnahmen gefordert.

Diese Forderungen sind im Rahmen einer Verlängerungsentscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Forderungen der Deutschen Telekom, die im Planfeststellungsverfahren zum PFA 3 erhoben wurden, wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat sich jedoch in seiner schriftlichen Erwiderung vom 27.05.2016 dahingehend geäußert, dass auch sämtliche im Schreiben der Deutschen Telekom vom 10.05.2016 vorgetragene Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH hat sich aufgrund dieser Zusage des Vorhabenträgers erledigt. Denn dass derartige Forderungen nicht Gegenstand einer Verlängerungsentscheidung sind, hindert den Vorhabenträger nicht, zur Bewältigung eines Konflikts eine entsprechende Zusage abzugeben.

#### Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern äußerte sich mit Schreiben vom 12.05.2016 zum Verlängerungsantrag. Zunächst wurde die Frage aufgewor-

fen, inwieweit Änderungen der Rechtslage seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 im Rahmen des Verlängerungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Genannt wurden hier die Änderungen der 16. BImSchV, der Schall 03 und der 26. BImSchV. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2016 enthaltenen Anforderungen zu baubedingten Einwirkungen aus heutiger Sicht fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend seien und insoweit gefordert, juristisch abzuklären, ob eine Nachforderungsmöglichkeit besteht bzw. ob in den bestehenden Beschluss noch ergänzende Anforderungen aufgenommen werden können.

Zu den Äußerungen des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern ist Folgendes auszuführen: Die aufgezeigten Änderungen der Rechtslage rufen weder die Rechtspflicht noch die Rechtsmacht nach (Neu-)Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen und der Erstellung entsprechender Gutachten und Unterlagen hervor. Denn der zu verlängernde Planfeststellungsbeschluss wurde bereits im Jahr 2006 abschließend beschieden und für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblich (BVerwG; Urteil v. 18.12.1887, Az.: 4 C 32.84, juris Rn. 32). Spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage sind nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (BVerwG, Beschl. v. 22.03.1999, Az.: 4 BN 27.98, juris Rdn. 7). Die Verlängerungsentscheidung ist somit kein Zweitbescheid, mit dem erneut ein Vorhaben zugelassen würde und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte zu prüfen wären. Auch der Erlass von Nebenbestimmungen zu dem Verlängerungsbeschluss, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses ergänzen sollen und nicht die (nachteiligen) Rechtswirkungen der Verlängerung abmildern oder sonst betreffen, sind deshalb von Rechts wegen abzulehnen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C. 2.1.4. dieses Beschlusses verwiesen.

Höhere Naturschutzbehörde: Sachgebiete 51 und 55.1 der Regierung von Oberbayern

Mit Schreiben vom 18.05.2016 erklärte die Höhere Naturschutzbehörde, sie halte die im Verlängerungsverfahren vorgelegte ergänzende Untersuchung zu natur-

schutz- und artenschutzrechtlichen Belangen vom Dezember 2015 für defizitär, gab Hinweise für eine Überarbeitung und verwies auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verlängerungsentscheidung ist kein Zweitbescheid, mit dem erneut ein Vorhaben zugelassen würde und natur- und artenschutzrechtliche Gesichtspunkte anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Verlängerungsbeschlusses zu prüfen wären. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C. 2.1.3. dieses Beschlusses verwiesen.

#### Einwendung von Privatpersonen ohne anwaltliche Vertretung

Von mehreren Privatpersonen wurden Einwendungen gegen die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 erhoben. Gerügt wurden eine mangelnde Planrechtfertigung der 2. S-Bahn-Stammstrecke wegen einem Nutzen-Kosten Indikator unter 1,0, die Vernachlässigung anderer wichtiger Projekte aufgrund der 2. S-Bahn-Stammstrecke und Taktverschlechterungen auf den Außenästen. Weiterhin wurden eine Überlastung des Streckenabschnitts S 7 Perlach-Giesing und eine Verlängerung von Umsteigewegen durch die 2. S-Bahn-Stammstrecke vorgetragen. Auch wurde eine Staugefahr durch Halbierung der Anzahl von S-Bahn-Stationen, eine Überlastungsgefahr bei Umstiegen zu den U-Bahnen und ein unattraktives Betriebskonzept geltend gemacht. Auch wurden eine fehlerhafte Variantenentscheidung wegen nicht berücksichtigter vorgeschlagener Alternativen, ein zu geringer Ausbau des Bahnhofs Leuchtenbergring und eine fehlerhafte Ermittlung der Fahrgastströme und Reisedifferenzen sowie weitere Planungsfehler vorgetragen.

Teilweise wurden die Einwendungen nicht mit einer Unterschrift versehen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese ohne eine Unterschrift versehenen Einwendungen formwirksam erhoben wurden, denn sämtliche Einwendungen sind aus den folgenden Gründen in der Sache zurückzuweisen:

Die Einwender benennen keine eigenen Belange als verletzt, die für die begrenzte fachplanerische Abwägung eines Verlängerungsentscheids überhaupt beachtlich sind. Die Sach- und Rechtslage hat sich seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 für den PFA 3A nicht dergestalt geändert, dass der

Durchführbarkeit des Vorhabens in der beantragten verlängerten Ausführungsfrist Hindernisse entgegenstünden, die nicht durch Planänderungen beseitigt werden könnten. Die von den Einwendern behaupteten prognostizierten Kostensteigerungen für das Gesamtvorhaben, die eine angebliche Änderung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für das Gesamtprojekt bedingen, stellen kein der Verlängerung entgegen stehendes Hindernis dar. Eine Finanzierung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Auch die sonstigen Einwände der Einwender sind nicht abwägungsrelevant, da sie sich auf das durch Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 unanfechtbar planfestgestellte Vorhaben im PFA 3A beziehen. Der Verlängerungsbeschluss ist kein Zweitbescheid. Die Verfügungen, Schutzauflagen und sonstigen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 werden von der Planverlängerung nicht berührt.

#### Einwendungen der CA Immo Deutschland GmbH und der CA Immo Projektentwicklung Bayern GmbH & Co. KG

Die CA Immo Deutschland GmbH und die CA Immo Projektentwicklung Bayern GmbH & Co. KG erhoben mit Schreiben vom 17.05.2016 Einwendungen gegen den Verlängerungsantrag.

Es wurde vorgetragen, die Planfeststellung im PFA 3 A bzw. der Antrag auf Verlängerung des Beschlusses vom 30.05.2006 tangiere den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1971 – Baumkirchen Mitte – der CA Immo Projektentwicklung Bayern GmbH & Co. KG, vorherige Eigentümerin CA Immo Deutschland GmbH, und die dort vorgesehene und teilweise schon realisierte Bebauung durch die dort planfestgestellte Bereitstellungstellungsfläche ehemalige Bekohlungsanlage sowie deren Zuwegung.

Neben einer fehlerhaften Beteiligung der CA Immo im Ausgangsverfahren wurde insbesondere Folgendes vorgetragen: Der DB AG sei bereits 2004 ein Wege- und Versorgungsleitungsrecht zur Erschließung des Kohlehochgleises eingeräumt worden. Die Zuwegung zum Kohlehochgleis mit 40-Tonnen-LKW „zur Instandhaltung der Gleisanlagen“ über die Grundstücke Fl.Nr. 430/155 und 430/154 sei im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zugesichert worden, jedoch nicht für eine Nutzung durch Schwerverkehr für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke und als Feuerwehrezufahrt. In den ausgelegten Unterlagen sei die

neue Zufahrt nicht ausgewiesen und es werde auf ein altes Schreiben der Landeshauptstadt München verwiesen. Die alte Verkehrsverbindung könne so nicht realisiert werden, weil diese mittlerweile durch ein Wohngebiet führe. Die ehemalige Bekohlungsanlage sei daher als Bereitstellungsfläche ungeeignet. Es sei damit zu rechnen, dass bis zur Realisierung des Vorhabens das Gebiet 500 Wohnungen ausweisen und mehr als 1000 Bewohner haben werde. Die An- und Abfahrt der LKW würde nahezu durch das gesamte Stadtquartier führen. Ausweichmöglichkeiten seien wohl nur aus Kostengründen abgelehnt worden, obwohl andere Alternativen beim Ausbesserungswerk Steinhausen und am Hüllgraben zur Verfügung stünden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Einwender benennen keinen eigenen Belang als verletzt, der für die begrenzte fachplanerische Abwägung eines Verlängerungsentscheids überhaupt beachtlich ist. Die Sach- und Rechtslage hat sich seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 für den PFA 3A nicht dergestalt geändert, dass der Durchführbarkeit des Vorhabens in der beantragten verlängerten Ausführungsfrist Hindernisse entgegenstünden, die nicht durch Planänderungen beseitigt werden könnten.

Die Einwände der Einwender sind nicht abwägungsrelevant, da sie sich nicht auf das durch Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 unanfechtbar planfestgestellte Vorhaben im PFA 3A beziehen. Die behaupteten Verfahrensfehler im Verfahren zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 sind für die Verlängerungsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 irrelevant, und im übrigen auch nicht zutreffend. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 genehmigte Nutzung der Bereitstellungsfläche ehemalige Bekohlungsanlage und die damit verbundenen Auswirkungen des Baustellen- und Lieferverkehrs sind nicht Gegenstand der vorliegenden Verlängerungsentscheidung.

Die Nichtnutzbarkeit einer ursprünglich geplanten Zufahrt zu einer Bereitstellungsfläche ist im Verlängerungsverfahren unbeachtlich. Hierbei handelt es sich nicht um ein Hindernis, welches nicht durch Planänderungen zu beseitigen wäre. Einer derartigen Beseitigung bedarf es vorliegend jedoch nicht, da der Vorhabenträger Inhaber einer Dienstbarkeit für eine Ersatzzuwegung zum Kohlehochgleis ist und sich die Nutzung im Rahmen der Widmung der Zufahrtsstraße halten wird.

### Einwendungen Privater mit anwaltlicher Vertretung

Von einer Rechtsanwaltskanzlei wurden mit Schreiben vom 10.05.2016 Einwendungen für 3 Mandanten erhoben. Es wurde vorgetragen, dass ein sicherer Planungs- und Prognosehorizont für den PFA 3 A nicht gegeben sei. Dies resultiere daraus, dass im Gesamtverfahren für die 2. S-Bahn-Stammstrecke nur für die Hauptbaumaßnahmen im PFA 2 bereits Baurecht bestehe, d.h. zwei der drei relevanten Planfeststellungsbeschlüsse noch nicht bestandskräftig seien. Der Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1 sei beklagt, ebenso der Beschluss zur Änderung der Spartenverlegung im PFA 2. Die im PFA 3 A beantragte Planänderung, bei der die abschließende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern seit dem 04.10.2012 vorliege, sei noch nicht verbeschieden und es stehe wegen zu erwartender Klage zum PFA 3 derzeit nicht fest, ob und wann mit dem gegenständlichen Verfahren, das nach Aussage des Vorhabenträgers zeitgleich mit dem PFA 3 realisiert werden soll, begonnen werden kann. Unter Berücksichtigung der noch anstehenden Gerichtsverfahren und dem Instanzenzug sei lediglich sicher, dass eine zügige Aufnahme der Bauarbeiten im Jahre 2017, wie der Vorhabenträger im Erläuterungsbericht ausführt, nicht zu erwarten sei. Dem Vorhabenträger fehle auch das Rechtsschutzbedürfnis für eine Verlängerung, da die Planung, auf die sich der gegenständliche zur Verlängerung beantragte Beschluss beziehe, nicht mehr aktuell sei. Dies ergebe sich aus Umplanungen im PFA 3 und andererseits aus dem laufenden Änderungsverfahren für den PFA 3 A, dessen Bestandskraft ebenfalls nicht abgesehen werden könne. Unabhängig davon scheitere die beantragte Verlängerung an dem Zeitablauf des Verfahrens. Die Verlängerungsentscheidung müsse vor Ablauf der 10-Jahres Frist wirksam geworden sein. Es verblieben damit lediglich ca. 2,5 Monate, um diese Entscheidung zu erlassen. Allerdings sei auch gegen die Verlängerungsentscheidung die Anfechtungsklage statthaft. Sofern über diese nicht bis zum 01.08.2016 rechtskräftig entschieden worden sei, werde die Verlängerung nicht wirksam. Weiterhin gehe der Vorhabenträger nicht auf den beantragten zeitlichen Umfang der Verlängerung ein. Der Vorhabenträger beabsichtige nicht, innerhalb der nächsten fünf Jahre das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 umzusetzen und dies werde aufgrund der laufenden bzw. künftigen Klageverfahren und dem ebenfalls noch nötigen rechtmittelfähigen



Planänderungsbeschluss im PFA 3A auch rechtlich nicht möglich sein. Außerdem weist der Vorhabenträger zu Recht im Erläuterungsbericht zum Verlängerungsantrag auf naturschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Zauneidechse hin und beschreibt dort naturschutzrechtlich zwingende Maßnahmen, die im bisherigen Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten seien. Das ursprüngliche Abwägungsergebnis sei damit fehlerhaft und müsse im naturschutzrechtlichen Bereich ergänzt werden. Daher werde ein neues Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der geänderten Sach- und Rechtslage erforderlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit die Einwender auf naturschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Zauneidechse hinweisen, benennen sie keinen eigenen Belang als verletzt, der für die begrenzte fachplanerische Abwägung eines Verlängerungsentscheids überhaupt beachtlich ist. Denn der zu verlängernde Planfeststellungsbeschluss wurde bereits im Jahr 2006 abschließend beschieden und für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblich (BVerwG; Urteil v. 18.12.1887, Az.: 4 C 32.84, juris Rn. 32). Spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage sind nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (BVerwG, Beschl. v. 22.03.1999, Az.: 4 BN 27.98, juris Rdn. 7). Die Verlängerungsentscheidung ist somit kein Zweitbescheid, mit dem erneut ein Vorhaben zugelassen würde und natur- und artenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu prüfen wären. Auch der Erlass von Nebenbestimmungen zu dem Verlängerungsbeschluss, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses ergänzen sollen und nicht die (nachteiligen) Rechtswirkungen der Verlängerung abmildern oder sonst betreffen, sind deshalb von Rechts wegen abzulehnen. Auch wenn der Planfeststellungsbeschluss zum Zeitpunkt seines Erlasses wegen natur- und artenschutzrechtlicher Defizite rechtswidrig gewesen sein sollte, berührt dies nicht seine Verlängerungsfähigkeit. Denn die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder sonstiger aus naturschutzrechtlicher Sicht notwendiger Untersuchungen stellen für die Durchführung des Vorhabens während des Verlängerungszeitraums keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Diesbezüglich wird ergänzend auch auf die Ausführungen unter C 2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Aus diesen Gründen kann auch dahinstehen, ob die Einwender generell überhaupt befugt sind, derartige objektiv-rechtliche Belange zu rügen.

Soweit dagegen die Auffassung vertreten wird, dass derartige Änderungen der Sach- und Rechtslage im Rahmen des Verlängerungsverfahrens zu berücksichtigen wären, beruht sie im Wesentlichen auf einem vereinzelt gebliebenen, zeitlich und sachlich überholten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz.

Auch der von den Einwendern vorgetragene Sachstand des Gesamtprojektes 2. S-Bahn-Stammstrecke begründet kein für die Verlängerung unüberwindbar entgegenstehendes Hindernis.

Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht dargelegt, dass die 2. S-Bahn-Stammstrecke als Gesamtmaßnahme, jedoch vergabemäßig in Baulose unterteilt, realisiert und als Ganzes in Betrieb genommen wird und im Bereich des BfT Leuchtenbergring eine gemeinsame Durchführung der Baumaßnahmen aus den Planfeststellungsabschnitten PFA 3 A und PFA 3neu vorgesehen ist.

Auch bei Berücksichtigung dieser bauplanerischen Verknüpfung ist unter Einrechnung der zu erwartenden Dauer etwaiger Klageverfahren gegen eine Verlängerungsentscheidung und/oder etwaiger sonstiger Klageverfahren im Gesamtprojekt der 2. S-Bahn-Stammstrecke bis spätestens zur Mitte des Jahres 2021 und damit innerhalb der verlängerten Ausführungsfrist mit einem Beginn der Bauarbeiten im PFA 3 A zu rechnen. Dies deshalb, weil seit dem 25.04.2016 alle Planfeststellungsbeschlüsse zu den einzelnen Planfeststellungsbeschlüssen des Gesamtvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke und mit Ausnahme der Planänderung im PFA 3 A auch alle beantragten Planänderungen wirksam sind und der Erlass der noch ausstehenden Planänderung im PFA 3A in nächster Zeit zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verfahrensdauer für erstinstanzliche Hauptverfahren bei Großvorhaben vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (ca. 16 Monate) und dem Bundesverwaltungsgericht (ca. 12 Monate) kann gesichert damit gerechnet werden, dass alle Planfeststellungsbeschlüsse innerhalb der verlängerten Ausführungsfrist unanfechtbar werden. Dies gilt erst recht für beklagte Planänderungsbeschlüsse.

Außerdem bedeutet die im Erläuterungsbericht dargelegte bauplanerische Verknüpfung nicht, dass der Vorhabenträger an der separaten Ausführung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 genehmigten Maßnahmen gehindert wäre. Für eine Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen bedarf es keiner bestandskräftigen Beschlüsse in den übrigen Abschnitten der 2. S-Bahn-

Stammstrecke und auch keiner bestandskräftigen Planänderungsbeschlüsse im PFA 2 und im PFA 3 A. Zum einen ist es dem Vorhabenträger unbenommen, die dargestellte Verknüpfung jederzeit aufzugeben und zum anderen bedeutet diese Verknüpfung nicht, dass nicht kleinere Bauarbeiten, die durchaus schon eine Durchführung des Planes darstellen, vor Beginn größerer Bauarbeiten durchgeführt werden können. Dies ist nicht ungewöhnlich und wird auch im Planfeststellungsbeschluss 1 erfolgen, wo Spartenverlegungen am Hauptbahnhof vorgezogen werden. Der Vorhabenträger hat auch bereits angekündigt, dass derzeit ein Baubeginn im PFA 3 A geprüft werde.

Entgegen den Ausführungen der Einwender hat der Vorhabenträger auch ein schutzwürdiges Interesse an der Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 für den PFA 3A. Der Vortrag, dass sich aus der Planänderung ergibt, dass der Vorhabenträger den Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2006 nicht mehr umsetzen will, ist unzutreffend. Die nicht geänderten Teile des Planfeststellungsbeschlusses sollen selbstverständlich nach wie vor umgesetzt werden und hierfür bedarf es keiner bestandskräftigen Planänderung. Unabhängig davon ist, wie bereits dargelegt, beabsichtigt, der beantragten Planänderung in Kürze stattzugeben und aller Voraussicht nach wird auch ein etwaiges Gerichtsverfahren gegen die Planänderung innerhalb der verlängerten Ausführungsfrist abgeschlossen sein.

Auch scheidet eine rechtzeitige Verlängerung nicht daran, dass der Verlängerungsbeschluss beklagt werden kann. Dies deshalb, weil die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses „vorher“ i.S.d. § 18c Nr. 1 AEG erfolgt, solange nur dem Vorhabenträger oder einem sonstigen Verfahrensbeteiligten vor Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 der Verlängerungsbeschluss bekanntgegeben wird und somit wirksam wird (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.1998, Az. V ZR 43/97, juris Rn. 15; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.11.1999, Az. A 1 S 113/99, juris Rn. 8). Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses ist irrelevant.

Nach alledem ist daher davon auszugehen, dass innerhalb der beantragten Verlängerung mit der Durchführung der Bauarbeiten im PFA 3A begonnen werden kann. Die ausgesprochene Verlängerung von 5 Jahren ist wegen einer möglichen Verknüpfung der Maßnahmen am Leuchtenbergring mit dem PFA 3neu auch gerechtfertigt.

## **2.5. Gesamtabwägung**

Die Gegenüberstellung der Interessen des Vorhabenträgers an der Gültigkeitsverlängerung mit den Interessen der Planbetroffenen und sonstiger öffentlicher Interessen daran, dass die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 3A nicht verlängert wird, ergibt ein Übergewicht hinsichtlich der Interessen des Vorhabenträgers. Dies vor allem deshalb, weil unverändert ein erheblicher Bedarf für die Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke besteht und demgegenüber keine erheblichen Betroffenheiten durch die Verlängerung der Gültigkeit entstehen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Verlängerungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Verlängerungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 23.06.2016

Az. 65113-611pps/001-2300#009

Im Auftrag

(Dienstsiegel)